

Synopsis

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Pullacher Freizeitbades

vom 04.12.1997
zuletzt geändert durch Satzung vom 24.06.2015

Die Gemeinde Pullach i. Isartal erlässt auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgaben-gesetzes folgende Satzung:

Entgeltordnung für die Benutzung des Pullacher Freizeitbades

gültig ab 01.10.2023

Ab-satz	§ 1 a.F. Gebührenpflicht
(1)	Für die Benutzung des Freizeitbades und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Gebührenschuldner sind die Benutzer des Freizeitbades und seiner Einrichtungen.
(2)	Der Aufenthalt in der Eingangshalle des Freizeitbades und im Stiefelbereich des Restaurants ist gebührenfrei.

1. Allgemeine Bedingungen für Eintrittskarten
<p>1.1. Der Erwerb einer Zugangsberechtigung zum Freizeitbad (Einlassband) berechtigt zum einmaligen Eintritt gemäß gewähltem Tarif am Tag des Erwerbs. Beim Verlassen des Freizeitbads erlischt die Zugangsberechtigung. Gelöste Zugangsberechtigungen werden nicht zurückgenommen oder erstattet. Der Preis für verlorene oder nicht genutzte Eintrittskarten sowie Zugangsberechtigungen wird nicht erstattet.</p> <p>1.2. Jahreskarten berechtigen zum einmaligen Eintritt in das Hallenbad je Kalendertag. Sie sind nicht übertragbar. Ein Identitätsnachweis ist auf Verlangen des Badpersonals vorzulegen.</p>

Ab-satz	§ 2 a.F. Gebührenart und Gebührenhöhe
(1)	Jede Eintrittskarte berechtigt nur zur einmaligen Inanspruchnahme der tariflich gewählten Nutzungsart.

2. Tarife für die Benutzung des Freizeitbades (ohne Sauna)

(2) Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

1. Eintrittsgebühren Hallenbad mit Liegewiese

a) Benutzung des Hallenbades mit Liegewiese bei unbegrenzter Badezeit (Langzeittarif)

	Einzelgebühr	10-er Karte
Erwachsene	5,00 €	42,00 €
Kinder und Jugendliche von 4 - 16 Jahren	4,00 €	32,00 €

b) Benutzung des Hallenbades mit Liegewiese bis zu 120 Minuten (Kurzzeittarif)

	Einzelgebühr	10-er Karte
Erwachsene	3,00 €	27,00 €
Kinder und Jugendliche von 4 - 16 Jahren	2,50 €	23,00 €

2.1. Tageskarte:

	Einzelgebühr
Vollzahler	5,00 €
Ermäßigt	4,00 €
Badegäste am Tag ihres Geburtstags	0,00 €

2.2. Kurzzeittarif bis zu 2 Stunden:

	Einzelgebühr
Vollzahler	3,00 €
Ermäßigt	2,50 €

Die Nachgebühr bei Überschreitung der Benutzungszeit beträgt je angefangene 30 Minuten 0,50 €. Die Nachgebühr wird maximal bis zum Erreichen des Tageskartentarifes erhoben.

Kinder bis zum vollendeten vierten Lebensjahr haben freien Eintritt, sie müssen jedoch von einer geeigneten Person begleitet werden.
Die Freigabe der Liegewiese liegt im Ermessen der Badeverwaltung.

- c) Benutzung des Hallenbades mit Liegewiese durch Behinderte mit Schwerbehindertenausweis bei 50 % Schwerbehinderung gegen Vorlage des Schwerbehindertenausweises und durch Inhaber des Freizeitpasses des Landkreises München

	Einzelgebühr	10-er Karte
Erwachsene	2,50 €	23,00 €

2.3. Jahreskarte

	Einzelgebühr
Vollzahler	190,00 €
Ermäßigt	150,00 €

Jahreskarten gelten nicht für den Saunabereich. Ihre Gültigkeit beträgt 12 Monate ab dem Tag des Erwerbs.

2.4. Ermäßigter Personenkreis:

- a) Kinder im Alter von 6 bis 15 Jahren (bis zum 16. Geburtstag). Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres haben freien Eintritt.
- b) Inhaber eines Schwerbehindertenausweises bei mindestens 50 Prozent Schwerbehinderung, gegen Vorlage des Schwerbehindertenausweises. Begleitpersonen, soweit sie auf Grund eines Schwerbehindertenausweises notwendig sind, haben freien Eintritt.
- c) Schüler und Studierende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, gegen Vorlage eines entsprechenden Ausweises.

- d) Für Begleitpersonen, soweit sie auf Grund eines Schwerbehindertenausweises notwendig sind, ist der Eintritt gebührenfrei.

3. Benutzung der Sauna mit Hallenbad und Liegewiese

3.1 Tageskarte:

Einzelgebühr	13,50 €
10-er Karte	120,00 €

3.2 Abendkarte:

jeweils zu erwerben für die letzten drei Stunden der im Bereich des Freizeitbades ausgewiesenen Öffnungszeiten der Sauna)

Einzelgebühr	9,00 €
10-er Karte	80,00 €

2. Nachgebühr bei Überschreitung der Benutzungszeit

a) Erwachsene

Nachgebühr bis zu 1 Stunde	1,00 €
Nachgebühr bis zu 2 Stunden	2,00 €
Nachgebühr über 2 Stunden	3,00 €

b) Kinder und Jugendliche von 4 – 16 Jahren

Nachgebühr bis zu 1 Stunde	0,50 €
----------------------------	--------

3. Tarif für die Benutzung des Saunabereichs und des Freizeitbades

Tageskarte	18,00 €
------------	---------

Nachgebühr bis zu 2 Stunden	1,00 €
Nachgebühr über 2 Stunden	2,00 €

--	--

4 Übrige Gebühren:

Solarium pro Benutzungseinheit	4,00 €
Leihgebühr für Sonnenschirm (Liegewiese)	2,00 €
Kostenersatz für einen verlorengegangenen Kabinenschlüssel	15,00 €
Behebung einer Verunreinigung	bis zu 50,00 €

4. Geldwertkarte und Gutscheine

- 4.1. Bei Einsatz einer Geldwertkarte wird ein Rabatt von 10 Prozent auf das Einzelticket gewährt. Geldwertkarten sind übertragbar. Beträge unter 100,00 € können nicht auf Geldwertkarten aufgeladen werden. Geldwertkarten können bis zu einem Maximalbetrag von 200,00 € aufgeladen werden. Auf eine Geldwertkarte aufgeladenes Guthaben ist nicht auszahlbar.
- 4.2. Das aufgeladene Guthaben auf einer Geldwertkarte verfällt nach Ablauf von drei Kalenderjahren nach der letztmaligen Aufladung. Betriebsbedingte Schließzeiten begründen keinen Anspruch auf Erstattung von aufgeladenem Guthaben und führen nicht zu einer Verlängerung der Verjährungsfrist.
- 4.3. Wertgutscheine für das Freizeitbad haben eine Gültigkeit von drei Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt des Erwerbs. Betriebsbedingte Schließzeiten begründen keinen Anspruch auf Erstattung des Gutscheinbetrags und führen nicht zu einer Verlängerung der Verjährungsfrist.

5. Sonstige Entgelte

Kostenersatz für ein verlorengegangenes Einlassband	25,00 €
---	---------

Ab- satz	§ 3 a.F. Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld
(1)	Bei den Eintrittsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der zum Durchschreiten der Eingangssperre des Freizeitbades vorher erforderlichen Bedienung der Kassen-automaten. Die Gebührenschuld wird gleichzeitig mit ihrer Entstehung fällig.
(2)	Bei den übrigen Gebühren nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Bekanntgabe an den Gebührenschuldner, die Gebührenschuld wird im gleichen Zeitpunkt fällig.

Ab- satz	§ 4 a.F. Inkrafttreten
(1)	Diese Satzung tritt am 01. Januar 1998 in Kraft.*) *) Dieses Datum betrifft das Inkrafttreten der Satzung vom 04.12.1997. Die 4. Änderung der Satzung ist am 01.07.2015 in Kraft getreten.
(2)	Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des gemeindlichen Hallenbades mit Liegewiese und Sauna“ vom 19.02.1990, geändert durch Satzung vom 17.12.1992, außer Kraft.